

VI. Stadtverordneten-Wahlen.

Stadtverordn.- Erg.-Wahlen für	Zahl der Wahl- berechtigten	Steuerbetrag der Wähler	Wahlbeteiligung	
			überhaupt	auf 100 Wahl- berechtigte
1895	8 967	1 940 276.86	2510	27.99
1897	9 270	2 137 675.31	1973	21.28
1899	12 586	2 665 017.17	2031	16.14
1901	14 418	2 924 206.07	4947	34.31
1903	15 178	3 575 430.47	4539	29.97
1905	16 736	3 936 237.54	4866	29.08
1907	17 716	4 421 902.88	6075	34.29

C. Verkehr.

I. Konsulate.

1. Ausserdeutsche.

Amerika (Ver. Staaten).

Wiesbaden: Konsul K. B. Breuer, Rhein-
str. 30 2.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Richard
Günther. Vice - General - Consul,
Charles A. Risdorf.

Mainz: Konsul Rob. Bergh S. S.

Belgien.

Frankfurt a. M.: Konsul Karl G. Behrends.
Mainz: Konsul Geh. Kommerzien-Rat
Clem. Lauteren.

Bolivia.

Frankfurt a. M.: Konsul Ludw. Grimm.

Brasilien.

Wiesbaden: Vice-Konsul Eugen Jac.
Gradenwitz, Wilhelmstrasse 32,
Sprechstunden 10 1/2—12 1/2 Uhr;

Frankfurt a. M.: Konsul Hch. Mappes.
Ed. Simonis, Handelsagent.

Mainz: Vice-Konsul Arthur H., Philips.

Chile.

Wiesbaden: Konsul Dr. jur. Fritz Bickel,
Adelheidstr. 28. Sprechstdu. 4—6 Uhr.

Frankfurt a. M.: Konsul Fr. K. Melber.

Costa-Rica.

Frankfurt a. M.: Konsulats-Vertreter
Louis Zeiss-Bender.

Dänemark.

Frankfurt a. M.: Konsul Bernh. Wolf.

Dominicanische Republik.

Frankfurt a. M.: Konsul Etienne Rocques.

Frankreich.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Francis
Frédéric Steenackers, Vice-Konsul
A. Bilecki.

Griechenland.

Frankfurt a. M.: Gener.-Konsul Karl
Weinberg,
Mainz: Konsul Fritz Goldschmidt.

Grossbritannien.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Sir Francis
Oppenheimer, Vicekonsul.: Schwarz,
W. Charles u. F. Charles Gardner.

Guatemala.

Frankfurt a. M.: Konsul Louis Zeiss-
Bender.
Mainz: Konsul Jul. Siehel.

Italien.

Wiesbaden: Konsul-Agent Carl Kuntze,
Adelheidstr. 31 p.

Frankfurt a. M.: General-Konsul Graf
Bern. Lambertenghi.

Mainz: Konsul-Agent Guardini Romano.

Japan.

Frankfurt a. M.: Konsul v. Passavant.

Kolumbien.

Frankfurt a. M.: Konsul Jul. Hatry.

Mexico.

Frankfurt a. M.: Konsul Carl Herzberg.
Mainz: Konsul Geh. Kommerzien-Rat,
Bankier, Ad. Carlebach.

Niederlande.

Frankfurt a. M.: General-Konsul H. Jonkherr van Panhuis. Vice-Konsul André M. Marcky.

Norwegen.

Frankfurt a. M.: General-Konsul Joh. C., Andresen.

Mainz: Vize-Konsul Heinrich Adolf.

Oesterreich-Ungarn.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Maximilian von Goldschmidt.

Panama.

Konsular-Agent Leonhard Grossmann.

Paraguay.

Wiesbaden: Konsul Friedrich Schleif, Biebrich, Wiesbadener Allee 64;

Mainz: Konsul Emil Wolf.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul. Hecht, A. Manfred,

Peru.

Wiesbaden: Konsul Geh.-Reg.-Rat a. D. Leop. Contzen Kaiser-Frdr.-Rg 10.

Frankfurt a. M.: Konsul Seb. Cahn.

Portugal.

Frankfurt a. M.: Konsul M. Baer.

Mainz: Vize-Konsul Carl Haffner.

Rumänien.

Frankfurt a. M.: General-Konsul J. Andreae-Passavant.

Russland.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Wirkl. Staatsrat u. Kammerherr Apollo v. Baumgarten.

Schweden.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul M. Baer. Mainz: Vice-Konsul Komerzienrat H. Hommel.

Schweiz.

Frankfurt a. M.: Konsul F. W., Schuster-Rabl.

Serbien.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Dr. L. Thesebius, Vice-Konsul Alfr. Hoff.

Spanien.

Frankfurt a. M.: Konsul O. Braunfels. Mainz: Konsul Kommerzien-Rat W. Pretorius sen.

Türkei.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul: Krebs G.

Uruguay.

Frankfurt a. M.: Konsul Seb. Cahn.

Venezuela.

Frankfurt a. M.: Konsul René Kyritz.

2. Deutsche.

Bayern.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Stadtrat A. v. Metzler.

Sachsen Kgr.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Hch. Mappes

Württemberg.

Konsul Arth. Frdr. Siebert.

II. Münzen, Maasse und Gewichte.

1. Deutsche.

Abkürzungen: Mark = *M* oder Mk., Pfennig = *S* oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a, Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pfg., 1 Mk. = 100 Pfg. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Oere.

Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt	8 g. ca.	1/2 Mk.-Stück	wiegt	27/9 g.
10 do.	"	4 "	10 do. Nickel	"	4 "
5 do. Gold	"	2 "	5 do.	"	2 1/2 "
5 do. Silber	"	27 7/9 "	2 do. Kupfer	"	3 1/3 "
2 do.	"	11 1/9 "	1 do.	"	2 "
1 do.	"	5 5/9 "			

Längemasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm.
1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss
= 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm.
= 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische
Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000
edm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuschefel — 100 l — 200 Schoppen, 1 l =
0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfd = 1000 g.
1 Pfd. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund
= 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück,
1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8—10 l, 1 Kiepe =
40—50 l, 1 Schwing = 20—25 l.

2. Ausserdeutsche.

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12½ Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd.
à 100 Quintin = 50 kg. 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel =
139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19⅓/s Kannen à 2
Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong,
8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 league (3 Miles) =
4827,98 British miles. 1 Quarter (8 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards
à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight =
4 Quarter) = 50,802 kg, 1 Pound = 0,453 kg. 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling
à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maass und Gewicht

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Kronen
38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) =
1066,79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro
(Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96
Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr., 1 Goldruble = 3 Mk. 20 Pfg.,
1 Silberruble à 100 Kopeken = 2 Mk. 16 Pf., 1 Papierruble = 2 Mk. 16 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10
Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere
= 1 Mk. 12½ Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark. Hat jetzt metrisches Maass und
Gewicht.

Portugal: 1 Milreis = 1000 Reis = 4 Mk. 53 Pf., 1 Quint, à 4 arrabos
à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Coid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul
= (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Liang Taël = 4 Mk. 80 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara =
85 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents
= 80 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9
cm, 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 141 Alma =
5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3
Asper = 18 Pfg.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 l
1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196
Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch ge-
bräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc
à 100 Centimes = 80 Pf.

3. Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria-Theresia-Thaler	4.21	West-Afrika. Engl. Geld, auch 1 Kolonial-Piaster = 10 Livre = 10 Cents = 12 Decimes = 4 Sh.	4.10
Aegypten. 1 Piaster (Tarif) 24 Para = 2 1/2 gute oder 3 Curant-Asper	0.20 1/4	Australien. Engl. Geld.	
1 Curant-Piaster ca.	0.15	Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0.80
resp. wie Türkei		Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	2.06
1 Piaster = 40 Para à 3 Asper oder = 10 Millièmes	0.20 1/4	1 Silber Yen = 100 Sen = 10 Rive	1.90
Afghanistan wie Persien.		Liberia. Nordamerik. Geld.	
Arabien. 1 Krusch = 40 Dwani	1.68	Marokko. 1 Mitskal = 10 Uckien (Unzas) à 4 Musumen à 6 Flus	1.24
1 Mahmudi = 20 Lass	0.22	Mexiko. Seit 1. Mai 1906 1 Gold-Peso	2.10
1 Mekkathaler = 80 Cabir	3.50	Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents	1.70
Argentinia. 1 Peso fuerto (Gold) = 100 Cts.	4.05	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2
1 Peso corriente (Papier)	1.60	Oesterreich-Ungarn. 1 Krone = 100 Heller	0.85
Belgien. 1 Frc. = 100 Cts.	0.80	Paraguay. 1 Peso fuerto = 100 Centavos	3.80
Belutschistan wie Persien.		Persien. 1 Toman = 10 Neukrann = 10 Senar = 10 Bisti = 10 Dinar	8.10
Bolivia. 1 Boliviano = 100 Centavos	4.05	Peru. 1 Sol = 10 Dinaros = 10 Centavos	4.05
1 Bolivar = 10 Bolivianos	40.50	Portugal. 1 Krone = 10 Milreis = 10 000 Reis	45.36
1 Escuda = 2 Bolivianos	8.10	Rumänien. 1 Leu = 100 Bani	0.80
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2.39	Russland. 1 Rubel Silber = 100 Kopeken	2.16
10 Milreisstück Gold	22.93	1 Zollrubel Gold	3.20
1 Milreis Papier ca.	1.40	Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0.80
Bulgarien. 1 Lew = 100 Stotinki	0.80	Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2
Central-Amerika. 1 neu Peso duro = 100 Centavos	4.05	Schweiz. 1 Frank = 100 Centimes	0.80
1 Condor = 10 Peso	40.50	Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
1 Gold-Condor = 2 Doblons à 5 Pesos Gold	38.30	Siam. 1 Tikal = 4 Salungs = 2 Fuangs = 800 Kauri	2.55
Chile. 1 Peso corriente (Silber) = 100 Centavos	4.05	Spanien. 1 Peseta = 100 Centesimas	0.80
China. 1 Liang (Taël = 10 Tsien à 10 Fan [Kandatins]) à 10 Si (Kash) à 10 Hao	4.80	Tripolis. 1 Türk. Piaster = 40 Para	0.18
1 Haikong Taëls = 1,114 Shanghai Taëls	4.30	Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 3 Asper	0.18
Columbia. 1 Peso duro = 100 Centavos	4.05	Uruguay. 1 Peso national = 100 Centimos	4.20
Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1.12 1/2	Venezuela wie Bolivia.	
Ecuador wie Bolivia.		Vereinigte Staaten von N.-Am. 1 Dollar = 100 Cents	4.20
Frankreich. 1 Frank = 100 Centimes	0.80	Zanzibar. 1 Nord-Am. Doll. = 2 Busu = 2 Ruba	4.20
Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta	0.80		
Grossbritannien. 1 Pfund Sterl. 20 Shil. = 12 Pence	20.40		
Kolonien.			
Indien. 1 Rupie = 16 Annas = 13 Pias	1.36		
Süd-Afrika. Engl. Geld.			

57*

Drucksachen aller Art liefern in eleganter Ausführung und zu mässigen Preisen
 Carl Schnegelperger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

III. Post und Telegraph.

1. Postarif.

a. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Gegenstand	Orts- u. Nachbarorts- verkehr. *)		Inland u. Luxemburg.		Deutsche Schutzgebiete u. deutsche Postanstalten in Marocco.		Oesterreich-Ungarn m. Bos.-Herzeg.**) Liechtenst.		Ausland †)	
	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. P.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. P.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. P.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. P.	Gewichtsstufe	Porto frnk. unfr. P.
Briefe	bis 250 g	10	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	bis 20 g üb. 20—250 g	10 20	bis 20 g f. j. wei. 20 g (ohn. Meistgew.)	20 10 20
	5	10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	5 10	einfache mit Antwort	10 20
Postkarten			bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1 kg	3 5 10 20 30	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1 kg " 1—2 kg	3 5 10 20 30 60	bis 50 g üb. 50—100 g " 100—250 g " 250—500 g " 500g—1 kg	3 5 10 20 30	für je 50 g (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5 unzulässig
			bis 250 g üb. 250—350 g	10 20	bis 250 g üb. 250—350 g	10 20	bis 250 g üb. 250—350 g	10 20	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 350 g)	5 unzulässig
Warenproben			bis 250 g üb. 250—500 g " 500g—1 kg	10 20 30	bis 250 g üb. 250—500 g " 500g—1 kg. " 1—2 kg	10 20 30 60	unzulässig	unzulässig	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 2 kg.)	5 unzulässig
Geschäfts- papiere										
Zusammengep. Gegenstände. (Drucks., Ge- schäftspap., Warenprob.)										

wie Fernverkehr

Wie bei den Geschäftspapieren.

*) **) †) Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend.

Taxe 5 Pfg. für je 50 g
Mindesttaxe 10 Pfg. wenn
Send. u. Drucks. u. Waren-
prob. 20 Pfg. wenn sie auch
Geschäftspap. enthält.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim und Sonnenberg (mit Hessloch und Rambach).

**) Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

†) Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (30 km) ermässigte Taxe für Briefe, und zwar für frankierte Briefe 10 Pf. für je 20 g, für unfrankierte Briefe 20 Pf. für je 20 g, für Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pfg.

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen Abessinien, China und einige Brit. Besitzungen, nicht zulässig).

Eilbestellung zugelassen:

1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.].

2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.].

3) nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien, Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen].

4) nach: Belgien, Dänemark mit Grönland, Faröer, Island (nur nach Postorten), Frankreich (mit Algerien und Monaco), Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden, (Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl aussereuropäischer Länder [Gebühr 25 Pf. stets vor auszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezählten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

b. Wertsendungen.

Wertbriefe und -Kästchen sind zulässig nach:

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Meistgewicht 250 g; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.

b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Portozuschlag.

2. im Weltpostvereinsverkehr: nach Aegypten (ohne Sudan) Argentinien, Republik, Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Britisch-Indien, Britische Kolonien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark mit Faröer, Grönland und Island, Griechenland, den Dänischen Antillen, Deutsch-Ostafrika, Erythraea, Frankreich, den Französischen Kolonien, Grossbritannien und Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kiautschou, Kreta, Luxemburg, Marokko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Salvador, Tripolis, Türkei und Tunis.

Mit Ausnahme von Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Kiautschou, Togo, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein ist die Gewichtsgrenze der Wertbriefe unbeschränkt. Inhalt nur aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Montenegro, Serbien, Türkei, bei welchen auch Geldstücke zulässig sind.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

1. Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
2. Versicherungsgebühr.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Wertkästchen (Meistgewicht 1 kg) dürfen **nur** Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, keinesfalls aber Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Dokumente.

Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: bis 5 M. 10 Pfg., über 5—100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200—400 M. 40 Pfg., über 400—600 M. 50 Pfg., über 600—800 M. 60 Pfg.

2. **Deutsche Schutzgebiete** (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Kiautschou, Marschall-Inseln, Samoa, Togo) Meistbetrag und Taxen wie unter 1.

3. **Aegypten, Argentinien** (nur nach bestimmten Orten), **Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina und Sandsch. Novibazar, Brasilien, Britische Kolonien, Britisch-Indien, Bulgarien, Canada, Cap-Kolonie, Chile, China, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, den Dänischen Antillen, Finnland, Frankreich mit Algerien, Franz. Kolonien, Griechenland, Gross-Britannien und Irland, Honduras, Hongkong, Italien, Japan, Kongostaat, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, den Niederl. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Oranje-Fluss-Kolonie, Peru, Philippinen, Portugal, Portug. Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Transvaal, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Ver. Staaten von Amerika.**

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Monaco und Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan, (Kobe, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama), Italien, Luxemburg, Montenegro (nach bestimmten Orten), Niederlande, Niederl. Kolonien (nur nach bestimmten Orten), Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien (einzelne Orte), Salvador, Schweden (bestimmte Orte), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Bangkok), Tunis (einzelne Orte).

Postaufträge müssen stets frankiert sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Aegypten, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien, Kreta, Luxemburg, Niederlande, Niederl. Ost-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis. Meistbetrag etwa 800 Mk.

(Gebühr wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht.)

c. Pakete.

a. Für frankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:

1. bis 10 Meilen 25 Pfg. 2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50%, erhöht.

Für dringende Pakete ist ausser dem Porto und etwaigem Eilbestellgeld eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Pakete müssen frankiert sein).

b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg **ohne** Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen nach Deutschland kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis	5 M.	10 Pfg.	100 bis	200 M.	30 Pfg.	über	400—600 M.	50 Pfg.
5 bis	100	20	200	400	40	600—800	60	

Die Vorzeigebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bzw. die Einschreibebühr von 20 Pfg. hinzu.

Wichtige Bestimmungen

(Vergl. S. 900) Verkehr im Reichspostgebiete.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirke von Wiesbaden:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Sendungen, die am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „**Durch Eilboten zu bestellen**“ und bei vorausbezahlem Botenlohn noch mit dem Zusatz: „**Bote bezahlt**“ versehen sein.

Gewöhnliche Briefsendungen an Empfänger nach dem Orts und Landbestellbezirke des Aufgabepostortes können ebenfalls durch Eilboten betellt werden. —

Die Einlieferung von **Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; sie hat beim Postamte 1 (Rheinstr. 23/25) in der Geldentkartung zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

1. Tariffmässiges Porto.

2. Besondere Gebühr von 20 Pfg.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post- oder Telegraphen-Anstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion in **Frankfurt a. M.**, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebs bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

2. Telegramm-Tarif.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg. etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für vorauszubehaltende Antworttelegramme wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Bei Telegrammen nach dem Auslande muss die Zahl der vorausbezahlten Wörter in jedem Falle angegeben werden, z. B. Rp 5, Rp 20 u. s. w. — Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg.

Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Druck von Verlagswerken, Katalogen, Broschüren, Jahresberichten etc. übernehmen Carl Schneggelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:
nach wird eine Worttaxe erhoben von:

Luxemburg und Oesterreich-Ungarn . . .	5 Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 "
Frankreich	12 "
Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden	15 "
Grossbritannien und Irland	15 " mindest. 80 Pfg.
Algerien, Serbien, Montenegro, Bosnien- Herzegowina, Russland, Spanien, Portugal, Bulgarien u. Ost-Rumelien	
Tunis	20 Pfg.
Gibraltar	25 "
Griechenland	30 "
Malta, Marokko	40 "
Türkei, Kreta	45 "

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. (ausser Grossbritannien und Irland) festgesetzt

3. Post-Briefkästen.

sind aufgestellt u. werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert,

a) durch besondere Boten an Werktagen 8 bis 10 Mal und an Sonn- und Feiertagen 3 Mal:

Aarstr. 1f.	Hellmundstr. 46.	Paulinenstr. 2.
Adelheidstr. 41 u. 86.	Hirschgraben 21.	Philippsbergstr. 33.
Adolfsallee 37.	Humboldtstr. 19.	Platterstr. 5.
Adolfstr. 16.	Jahnstr. 28.	Rheingauerstr. 10.
Albrechtstr. 9.	Kaiser Friedrich-Ring 2,	Querstr. 1.
An der Ringkirche 2.	50, 67 u. 86.	Rheinstr. 47, 60a u. 83.
Augustastr. 1.	Kapellenstr. 17, 42, 54 u. 79.	Röderstr. 14.
Bahnhofstr. 7.	Karlstr. 44.	Rosenstr. 12.
Beausite.	Kiedricherstr. 2.	Rüdesheimer Str. 11.
Bertramstr. 6.	Kirchgasse 24 u. 47.	Scharnhorststr. 12 u. 40.
Biebricherstr. 1 u. 43.	Klarenthalerstr. 10.	Schiersteinerstr. 5 u. 15.
Bierstadterstr. 11	Kleine Burgstr. 11	Schlichterstr. 20.
Bismarckring 12.	Kranzplatz 7.	Schlossplatz 1a
Bleichstrasse.	Kurhaus	(Wilhelmsheilanstalt).
(Inf. Kaserne, gegenüber	Langgasse 33 u. 48.	Schöne Aussicht 21.
Helenenstrasse).	Lanzstr. 10.	Schwalb. Str. 16, 29 u. 44.
Bleichstr. 27.	Luisenstr. 8/10 u. 28.	Sedanplatz 1.
Blücherplatz 2.	Mainzerstr. 5.	Seerobenstr. 16.
Bülowstr. 12.	Marktstr. 16 u. 32.	Sonnenb. Str. 12, 32 u. 49.
Dambachthal 1.	Martinstr. 1.	Stiftstr. 21.
Dotzheimerstr. 32.	Michelsberg 32	Taunusstr. (Trinkhalle).
Emserstr. 29 u. 44.	Möhringstr. 1.	Taunusstr. 50 (Ecke
Frankfurterstr. 17.	Moritzstr. 38.	Röderstr.).
Freseniusstr. 23.	Mosbacherstr. 7.	Victoriast. 16.
Friedrichstr. 17 u. 32.	Nerostr. 21.	Walkmühlstr. 21 u. 45.
Gartenstr. 21.	Nerot 1, 14, 23 u. 57.	Wergasse 2.
Geisbergstr. 23.	Neue Kolonnade.	Weinbergstr. 3.
Gerichtsstr. 2.	Nicolasstr. 24.	Wilhelminenstr. 42.
Gneisenaust. 12.	Oranienstr. 45.	Wilhelmstr. 8, 20, 32 u. 40.
Goldgasse 2a.	Parkstr. 16.	Hauptbahnhof.
Gustav-Adolfstr. 1.		

b) an Werktagen 5 Mal, an Sonn- und Feiertagen 2 und 3 Mal:

Dotzheimerstr. 105.	Parkstr. 53 (Ecke Bingert-	Schlachthaus.
Mainzerstr. 64.	str.)	Unter den Eichen (Café
Mainzerstr. (Germania-	Platterstr. 130.	Orient)
brauerei).	Ruhbergstr. 5.	

c) an Werktagen 2 und 3 Mal und an Sonn- und Feiertagen 1 Mal:

Bahnholz.	Forststr. 15.	Schierst. Str. (Eck. Waldstr.)
Bierstadter Höhe 11 u. 66.	Klarenthal.	Schierst. Str. (Kaserne).
Bierstadter Warte.	Mainzer Landstrasse 16.	Vereinstr. 10 (Ecke Riedstr.)
Chausseehaus.	Neroberg:	Waldstrasse 46.

IV. Eisenbahn. Fracht und Gepäck.

1. Eisenbahn.

(Auszug aus den allgemeinen Verkehrsbestimmungen).

Fahrkarten. Die Preise der Fahrkarten sind aus den aushängenden Preistafeln ersichtlich.

Durch die Fahrkartenausgabe der Reiseantrittsstation können Fahrkarten auch von anderen Stationen kostenfrei besorgt werden. Für telegraphische Besorgung ist eine Gebühr von 25 Pfg. zu zahlen.

Bettkarten für die Schlafwagen der preussisch-hessischen Staatsbahnen werden auf den Abgangsstationen der Schlafwagen bis 1 Stunde vor Abgang des Zuges im Vorverkauf gegen eine Vormerkungsgebühr von 50 Pfg. ausgegeben. Sie können bis zu dieser Zeit auch schriftlich oder durch eine andere Station telegraphisch gegen Zahlung einer Telegrammgebühr von 50 Pfg. bestellt werden. In letzterem Falle ist der Preis der Bettkarte, sowie die Vormerkungsgebühr von 50 Pfg. bei Aufgabe des Telegramms einzuzahlen, im Falle schriftlicher Bestellung unter Beifügung von 5 Pfg. Postbestellgeld an die Verkaufsstelle gleichzeitig einzusenden.

Ueber die Schlafwagen der internationalen Schlafwagengesellschaft, insbesondere über die Preise und Vormerkungsgebühren erteilen die Fahrkartenausgaben Auskunft.

Geltungsdauer der Fahrkarten. Die Fahrkarten sind gültig für die fahplanmässige Dauer der Reise. Der Antritt der Reise ist auch an dem der Abstempelung der Fahrkarte folgenden Tage noch gestattet. Rückfahrkarten mit längerer Gültigkeitsdauer werden nur noch im Verkehr nach dem Auslande und nach Nordsee- und Ostseebadeorten ausgegeben. Doch können bei Antritt der Reise zwei einfache Fahrkarten gelöst werden, von denen eine bei der Ausgabe durch einen Rückfahrtstempel für die Fahrt in umgekehrter Richtung gültig gemacht wird. Für die Rückfahrt können auch Karten gelöst werden, die (z. B. bei Ausflügen) von einer anderen Station, ferner für eine andere Klasse, für eine andere Zuggattung oder über einen andern Weg gelten. Für den Nahverkehr werden, soweit ein Bedürfnis vorliegt, Doppelkarten in Form einer Karte ausgegeben. Mit Karten, die den Rückfahrtstempel tragen und mit Doppelkarten muss die Rückreise spätestens am Tage nach der Lösung angetreten werden.

Mit zusammenstellbaren Fahrscheinheften des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und der Reiseunternehmer kann die Reise an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden. Für den Beginn der Geltungsdauer ist jedoch das Datum der Abstempelung massgebend.

Umtausch und Zurücknahme von Fahrkarten. Kann dem Reisenden wegen Ueberfüllung des Zuges ein Platz, auch in einer höheren Klasse, nicht eingeräumt werden, so kann er die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse unter Erstattung des Preisunterschiedes umtauschen oder die Fahrt unterlassen und das Fahrgeld zurückverlangen. Der Umtausch ist ferner gestattet, wenn die Fahrkarte noch nicht durchlocht ist. Auch bei freiwilligem Rücktritt von der Fahrt wird die Fahrkarte vor oder unmittelbar nach Abgang des Zuges zurückgenommen. Ist sie schon durchlocht, so muss die Nichtbenutzung vom Stationsbeamten bescheinigt werden.

Reisende, die an der Ausnutzung von Fahrkarten verhindert sind und später Erstattung von Fahrgeld beantragen wollen, wird empfohlen, die Nichtausnutzung der Fahrkarten durch den diensthabenden Stationsbeamten bescheinigen zu lassen.

Wir empfehlen unsere Adressbuchsammlung (ca. 160 Bände) zur gefl. Benutzung Carl Schnegberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Der Erstattungsantrag ist an die Eisenbahnverkehrsinspektion und, wenn es sich um Fahrkarten nach dem Auslande handelt, an die Eisenbahndirektion der Lösungsstation zu richten. Nähere Auskunft über die Zuständigkeit erteilt der Stationsvorstand.

Nachlösen von Fahrkarten. Reisende, die wegen Verspätung keine Fahrkarte haben lösen können und dies sofort dem Zugführer oder Schaffner melden, haben neben dem Fahrpreise einen Zuschlag von 1 Mark, oder den doppelten Fahrpreis, falls letzterer billiger ist, zu zahlen.

Wer auf einer Anschluss-Station wegen Zugverspätung oder kurzer Uebergangszeit keine Fahrkarte lösen kann, oder wer in demselben Zuge über die Station, nach der seine Karte gilt, hinausfahren will, und dies vorher meldet, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis nachzuzahlen.

Versäumung der Abfahrt. Wer die Abfahrt versäumt, kann die Fahrkarte zur Fahrt an demselben oder am nächstfolgenden Tage benutzen. Ist die Karte schon durchlocht, so ist sie sogleich dem Stationsbeamten vorzulegen, der sie gültig schreibt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrkarte tritt bei der späteren Abreise nicht ein.

Einräumung ganzer Wagenabteile. Geschlossene ganze Wagenabteile können auf der Ausgangsstation bis 30 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze oder gegen Lösung von 4 Fahrkarten I. Klasse, 6 Fahrkarten II. Klasse oder 8 Fahrkarten III. Klasse bestellt werden. Mehr Personen als Fahrkarten bezahlt sind, dürfen in das Abteil nicht aufgenommen werden. Bleiben einzelne Plätze unbesetzt, so können sie, falls sie nicht bezahlt sind, bei Platzmangel mit anderen Reisenden besetzt werden.

Auf Zwischenstationen können ganze Abteile nur beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Besondere Salon-, Schlaf-, Personen- und Krankenwagen. Für Einstellung von Salon-, Schlaf- und Personenwagen sowie Salon-Krankenwagen sind mindestens 12 Fahrkarten I. Klasse zu lösen.

Zur Beförderung von Kranken können auch gewöhnliche Gepäck- oder Güterwagen oder Personenwagen IV. oder III. Klasse eingestellt werden. Für die Benutzung sind 6 Fahrkarten II. Klasse zu lösen. Die Benutzung eines besonderen Krankenabteils in Personenwagen III. Klasse, deren übrige Abteile dem allgemeinen Verkehr dienen, sind für die Kranken 4 Fahrkarten III. Klasse zu lösen. In beiden Fällen werden 2 Begleiter frei befördert. Weitere Begleiter haben Fahrkarten III. Klasse zu lösen. Die zur Bequemlichkeit usw. der Kranken nötigen Gegenstände werden frei befördert. Für das sonstige Reisegepäck ist die Gepäckfracht zu entrichten.

Der Antrag auf Einstellung der Wagen ist bei dem Vorstand der Reiseantrittsstation zu stellen.

In den Wagen III. Klasse können Kranke auch in Tragbetten befördert werden. In diesen Betten, die von der Eisenbahnverwaltung gestellt werden, können die Kranken von der Wohnung oder der Unfallstelle abgeholt, in die Wagenabteile ohne Umbettung eingestellt und auf der Bestimmungsstation vom Bahnhofe bis an die neue Lagerstätte (Krankenhaus, Klinik, Wohnung) getragen werden.

Bettstücke nebst Bettbezügen und Decken sind vom Begleiter herzugeben. — Für die Beförderung in der Eisenbahn sind 2 Fahrkarten III. Klasse für den Kranken und 1 Fahrkarte III. Klasse für jeden Begleiter zu lösen.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Benutzung von Schnellzügen. Zur regelmässigen Beförderung von Personen dienen: Schnellzüge, Eilzüge und Personenzüge. Für die Benutzung der Schnellzüge, gleichviel ob es D- oder Abteilstzüge sind, wird ein Schnellzugzuschlag erhoben. Die Eilzüge sind zuschlagfrei. Der Schnellzugzuschlag beträgt für 1 bis 75 km 50 Pfg. in I./II. Kl., 25 Pfg. in III. Kl.; für 76 bis 150 km 1 Mk. in I./II. Kl., 50 Pfg. in III. Kl.; über 150 km 2 Mk. in I./II. Kl., 1 Mk. in III. Kl. In den D-Zügen wird neben dem Schnellzugzuschlag eine besondere Gebühr (Platzkartengebühr) nicht erhoben.

Die zusammengestellten Fahrscheine des Vereinsreiseverkehrs und der Reiseunternehmer berechnen gleichfalls zur Benutzung von Schnellzügen.

Wollen Reisende mit Fahrkarten, die nur für Eil- oder Personenzüge gelten, in einen Schnellzug übergehen, so haben sie Schnellzugzuschlagkarten zu lösen. Die Schnellzugzuschlagkarten sind an den Fahrkartenschaltern und auf grösseren Uebergangsstationen auch auf den Bahnsteigen bei den hierfür bestellten Beamten erhältlich. Schnellzugzuschlagkarten können auch telegraphisch bestellt werden. Mit Sonntagskarten und Arbeiterkarten ist der Uebergang in Schnellzüge oder Eilzüge auch gegen Lösung von Zuschlagkarten nicht gestattet.

Umschreibung von Fahrkarten. Scheine von zusammengestellten Fahrscheineften können für eine kürzere, dieselben Stationen verbindende Strecke umgeschrieben werden. Auf Wunsch kann auch das Gepäck über den neuen Weg abgefertigt werden. — Auf dem neuen Wege ist Fahrtunterbrechung nur einmal gestattet. Der Antrag ist bei der Abzweigstation oder einer vorgelegenen Station zu stellen. Zur Umschreibung sind auch die Auskunftssellen und Ausgabestellen für zusammenstellbare Fahrscheinhefte befugt. Fahrscheine verschiedener Wagenklassen werden nur für die niedrigste Klasse gültig geschrieben. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist ausgeschlossen.

Fahrtunterbrechung. Auf einfache Fahrkarten darf die Fahrt einmal, auf Rückfahrkarten und Doppelkarten je einmal auf der Hin- und Rückreise unterbrochen werden. **Einer Bescheinigung der Fahrtunterbrechung bedarf es nicht.**

Bei Benutzung von gewöhnlichen einfachen Fahrkarten muss die Fahrt spätestens am nächsten Tage fortgesetzt werden. Bei Benutzung von einfachen Fahrkarten mit mehrtägiger Gültigkeit, von Rückfahrkarten und Fahrscheineften ist die Dauer der Unterbrechung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte unbeschränkt. Auf Monatskarten ist die Unterbrechung auf jeder Zwischenstation zulässig.

Mitnahme von Handgepäck. In der I. bis III. Klasse steht dem Reisenden der Raum unter und über seinem Sitzplatz zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung.

In die IV. Klasse darf von jedem Reisenden eine Traglast mitgenommen werden.

Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die die Reisenden beschädigen oder belästigen können, sind von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen. Gewehre müssen entladen sein.

Zollamtliche Abfertigung des Gepäcks. Bei Reisen über die Reichsgrenze unterliegt das Gepäck einer zollamtlichen Revision in der Grenzstation.

Aufbewahrung von Gepäck. Auf grösseren Stationen bestehen amtliche Aufbewahrungsstellen für Gepäck. Auf kleineren Stationen, wo sie nicht bestehen, kann das Gepäck einem hierzu bestimmten Eisenbahnbediensteten übergeben werden. Die Gebühr beträgt für jedes Stück für die beiden ersten Tage 10 Pfg., für jeden folgenden Tag weitere 10 Pfg. Für Motorfahräder werden in derselben Weise je 50 Pfg. erhoben.

Gepäcktarif ist in jedem Kursbuche enthalten.

Verlorene Sachen. In Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Köln, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover und Magdeburg sind Fundbüros eingerichtet, in denen die auf der Eisenbahn zurückgelassenen Gegenstände vorübergehend aufbewahrt werden. Verlustanzeigen sind tunlichst an das Fundbüro zu richten, in dessen Bezirk der vermisste Gegenstand vermutlich zurückgeblieben ist.

Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabreicht und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt.

Gefundene Gegenstände werden dem Berechtigten innerhalb Deutschlands mit dem nächsten Schnell-, Eil- oder Personenzuge auf Gepäckschein gegen eine Gebühr von 50 Pfg., ausserhalb Deutschlands mit der Post oder als Fracht- oder Eilgut übersandt.

Tarif

Wiesbadener Möbelheim

Grosses Lagerhaus der Firma L. Rettenmayer, königl. Hofspediteur.

§ Büro: 5 Nikolasstrasse 5.

I. Im allgemeinen Raum (jede Partie durch einen Gang von der anderen getrennt)

Einzelne Stücke von 50 Pfg. ab je nach Grösse			
pro 5 m Wagen	= 10	□ m Bodenfläche	Mk. 8.—
" 6 " "	= 12	" "	" 9.50
" 8 " "	= 16	" "	" 12.50
" Waggon	= 18	" "	" 14.50
" einsp. Möbelwagen	= 6	" "	" 4.50

II. In besonderen Abteilen, sog. "Würfelsystem" (jede Partie für sich abgesondert und von Trennwänden umgeben),

pro 5 m Wagen			
= 10	□ m Bodenfläche	Mk. 10.—	
" 6 " "	= 12	" "	" 12.—
" 8 " "	= 16	" "	" 16.—
" Waggon	= 18	" "	" 18.—
" einsp. Möbelwagen	= 6	" "	" 6.50

III. Vermietbare Sicherheitskabinen (durch feste Mauern und eiserne Türen gegen die Lagerräume abgeschlossen).

(Unter Verschluss des Mieters.)

IV. Vermietbare stählerne Schränke (unter Verschluss d. Mieters).

V. Kutschwagen:

2räd.	Mk. 3.—	Automobile:	Fahrräder:
4 " Coupé	" 4.—	2sitzig Mk. 3.—	Zweirad Mk. 1.50
4 " Landauer	" 5.—	4 " " 4.—	Dreirad " 2.—
		6 " " 5.—	

VI. Musikinstrumente.

Piano:	Flügel:	Harmonium:
klein Mk. 2.50	klein Mk. 4.—	klein Mk. 3.—
gross " 3.—	gross " 5.—	gross von Mk. 4.— an.

VII. Gepäck- und Reise-Effekten (Bedingungen u. Preise laut besond. Tarif.)

Prospekte und Bedingungen werden gratis u. franko zugesand.

2. Roll-Kontor.

Bei der Festsetzung der An- und Abfuhrgebühren wird zwischen einem inneren und äusseren Ortsbezirk unterschieden:

a) der innere Bezirk reicht bis zu folgenden Punkten:

- Elisabethenstr. bis ausschliessl. Nerotal.
- Geisbergstr. bis Ecke Kapellenstr.
- Sonnenbergerstr. bis Rösslerstr. ausschliessl. der letzteren.
- Parkstr. bis Hotel Quisisana.
- Bierstädterstr. bis inklusive Rosenstr.
- Frankfurterstr. bis zur Nassauer Bierhalle.
- Mainzerstr. bis ausschliesslich Archiv.
- Biebricherstr. bis zum Hause No. 43.
- Schiersteinerstr. bis zum Hause No. 19.
- Dotzheimerstr. bis zur Kiedricherstr.
- Westendstr. bis ausschliesslich Nettelbeckstr.
- Emserstr. bis ausschliesslich Walkmühlstr.
- Platterstr. bis zur Maria Hilf-Kirche.

b) zum äusseren Ortsbezirk werden alle diejenigen Teile der Stadt gerechnet, welche ausserhalb der vorgezeichneten Grenzen liegen.

Bei auf längere Zeit festgemachten Lagerzeit treten Ermässigungen ein.
Mietsbedingungen u. Preise laut besonderem Tarif.

Tarif

1. für die An- bzw. Abfuhr von Eil- und Frachtgütern einschl. Abtragen der Güter in das Erdgeschoss oder umgekehrt (vergl. Nr. 6).

a) Eilgut; innere Zone für je angefangene 50 Kg. 25 Pfg., mindestens 30 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 30 " " 40 "

b) Frachtgut; 1. Kaufmannsgüter aller Art, ausgenommen Badewannen, Oefen, Herde, Ofenrohre und Zinkgusswaren:

innere Zone für je angefangene 50 Kg. 10 Pfg., mindestens 15 Pfg.
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 15 " " 20 "

2. Uebrige Frachtgüter:

innere Zone für je angefangene 50 Kg. 15 " " 20 "
äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 20 " " 25 "

c) sperrige Güter des Tarifs; das einundeinhalbfache Rollgeld zu a) und b) unter Abrundung auf die nächsten 5 Pfg.
sowie Badewannen, Oefen, Ofenrohre, Herde und Zinkgusswaren.

d) neue Möbel, Umzugsgut und Korbwaren, das doppelte Rollgeld zu a) und b)

e) Kinderwagen, Puppenwagen und Kindersportwagen;

innere Zone für je angefangene 50 Kg 20 Pfg., mindestens 20 Pfg.
äussere " " " 50 " 30 " " 30 "

2. Für Einziehung von Frankaturen, sowie Auszahlung von Nachnahmen

für jede Sendung 10 "

3. „ Signieren der Güter

für jedes Stück 5 Pfg.

4. „ Ausstellen der Frachtbriefe

" " " 10 "

5. „ Ausstellen der Zoltpapiere

" " " 10 "

im Verkehr mit Russland, Rumänien,
Serbien, Bulgarien und Türkei

" " " 20 "

6. „ Abtragen der Güter in den Keller, in ein höheres Stockwerk als das Erdgeschoss, höchstens 5 Stufen über der Strasse, oder in einen mehr als 15 m von der Strasse abliegenden Erdgeschossraum und umgekehrt, wozu der Kutscher bei allen Frachtstücken bis zu 75 Kg., die durch einen Mann bewegt werden können, ohne Rücksicht auf die zu einer Frachtbriefsendung gehörige Anzahl auf Verlangen verpflichtet ist: für die ersten 50 Kg. 15 Pfg., für je weitere 50 Kg. 10 Pfg.

7. „ die Abfertigung — zwecks Feststellung der Akzisegebühren — ohne Oeffnung der Gegenstände einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jede Frachtbriefsendung 10 Pfg., mit Oeffnen der Gegenstände, für Oeffnen und Schliessen einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 10 Pfg. Mindestbetrag für jede Frachtbriefsendung 20 Pfg. Für Oeffnen und Schliessen mit Auspacken und Einpacken einschliesslich für Vorlage der Akzisegebühr für jedes Stück 20 Pfg.

8. „ Speditionsgebühren, für eine Frachtbriefsendung:

a) im Inland 10 Pfg., b) im Ausland 25 Pfg.

9. „ Gestellung eines besonders geforderten Einspanners (Höchstbelastung 1500 Kg.) mit 1 Mann zur Abholung einer Sendung Mk. 4.50.

10. „ Gestellung eines besonders geforderten Zweispanners (Höchstbelastung 3000 Kg.) mit 1 Mann Mk. 6.—, für jeden weiter geforderten Mann Mk. 1.50.

11. „ Bei schwereren Stücken als 75 Kg. haben Empfänger oder Versender beim Auf- oder Abladen oder beim Abtragen Hilfe zu leisten.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Bei Stückgütern von mehr als 300 Kg. Einzelgewicht, bei Spiegelscheiben für Schaufenster, bei feuergefährlichen, ätzenden oder explosiven Stoffen, weiter bei Kassenschränken, Pianinos, Flügeln und grossen Musikinstrumenten, ferner bei Pretiosen und Kunstgegenständen bleibt hinsichtlich der An- und Abfuhr freie Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und Empfänger oder Versender vorbehalten.

Besondere Bedingungen.

Angefangene 50 Kg. = 1 Zentner werden bei jeder Frachtbrieftsendung für voll gerechnet. Sperrigkeit: für die Feststellung sind die allgemeinen Tarif-Vorschriften massgebend. Das eisenbahn-amtlich festgestellte wirkliche Gewicht ist für die Gebührenberechnung (bei sperrigen Gütern und Möbeln mit 50% Zuschlag) massgebend. Die Fristen für An- und Abfuhr von Eil- und Frachtgütern ist auf 4 resp. 8 Stunden nach Bereitstellung resp. Eingang der Anmeldung festgesetzt. Sonn- und Festtage rechnen bei Frachtgütern nicht mit. Die Uebergabe und Uebernahme der Güter zwischen Unternehmer und Publikum hat auf Grund von Frachtbriefen zu erfolgen.

3. Boten und Frachtfuhrleute nach und von der Umgegend.

Ort	Name	Aufgabe-Plätze	Aufgabe-Zeiten
Biebrich	Berthold, Jos	Adlerstr 29 u. Mauer- gasse 16 (Rh. Hof)	An allen Wochen- tagen.
Eltville	Trappel, Frau	Neugasse 14, bei J. G. Rathgeber	Mittwochs u. Sams- tag bis 4 Uhr.
Laufenselden . .	Frau Gies	Mauerg. 16 (Rh. Hof)	Mittwoch und Donnerstag
Mainz	Phil. Hiess	Wellritzstr. 14.	An allen Wochen- tagen.
"	Jos. Berthold	Adlerstr. 29 u. Mauer- gasse 16 (Rh. Hof).	An allen Wochen- tagen.
Schlangenbad . .	Phil. Schag	Mauritiusplatz 4/5.	Samstag.
Schwalbach	P. Bretz	Mauritiusplatz 4/5.	Mittwoch u. Samstag
Wehen	Theod. Wilhelmi	Kirchgasse 23. Zu den 3 Kronen.	An allen Wochen- tagen.
Zorn	Zorn	Mauerg. 16 (Rh. Hof).	Mittwoch und Donnerstag

4. Gepäckträger-Tarif.

I. Für das **Abholen oder Zustellen des Gepäcks** aus oder nach der Stadt:
innerhalb der Zone

	I	II
Von 1—20 kg	= 30 Pfg.	= 50 Pfg.
über 20—50 kg	= 50 "	= 70 "
" 50—100 kg	= 80 "	= 1.20 Mk.

über 100 kg hinaus für jede angefangene 50 kg ausserdem mehr 0.20 Mk.

Zone I umfasst, ausgehend vom neuen Bahnhofsgebäude:

Den Kaiser Friedrich-Ring, Bismarck-Ring, Weissenburgstrasse, Emserstrasse, Michelsberg, Platterstrasse, Schachtstrasse, Römerberg, Obere Webergasse, Saalgasse, Taunusstrasse, Sonnenbergerstrasse, Parkstrasse, Gartenstrasse, Rosenstrasse, Bierstadterstrasse, Blumenstrasse, Viktoriastrasse, Augustastrasse, Kaiser Wilhelm-Ring.

Zone II umfasst das übrige Gebiet.

- II. Ausser den für das Zustellen in die Wohnungen p. p. unter I vorgesehenen Gebühren sind für Gepäckstücke im Gewichte von 25 kg und darüber, die hierbei in höhere als das zweite Stockwerk getragen werden müssen, zu entrichten:

Für je angefangene 25 kg = 0.10 Mk.

- III. Für das Verbringen des Gepäcks aus den Fahrwerken nach dem Bahnsteig, den Eisenbahnwagen oder der Gepäck-Abfertigungsstelle (einschliesslich Zustellung des Gepäckscheines) oder umgekehrt:

- a) für Lasten bis 25 kg einschliesslich für ein Gepäckstück 0.10 Mk.
 für 2 bis einschliesslich 5 Gepäckstücke zusammen . . . 0.20 "
 für jedes weitere Stück mehr 0.10 "
 b) für Lasten über 25 kg.
 für eine Last von mehr als 25 kg bis zu 30 kg . . . 0.20 "
 für eine Last von 31 bis 100 kg 0.30 "
 für jede weitere, auch nur angefangenen 50 kg mehr . 0.10 "

- IV. Für die Besorgung des Handgepäcks aus einem Zuge in den Warteraum oder umgekehrt:

- für 1—5 Gepäckstücke, zusammen 0.10 Mk.
 für jedes weitere Stück mehr 0.05 "

- V. Für die Beförderung von Reisegepäck von einem Zuge zum anderen zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn wegen Kürze der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:

- Für eine Last bis zu 10 kg 0.10 Mk.
 für eine Last von 11—30 kg 0.20 "
 für eine Last von 31—100 kg 0.30 "
 für jede weitere auch nur angefangenen 50 kg, mehr . . . 0.20 "

V. Dienstmänner-Tarif.

Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks.

Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,60 "
Eine Fuhr im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 "
Grössere Warentransporte pro 50 Kilogramm	0,20 "

Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	0,60 Mk.
für jede folgende Stunde	0,50 "
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	0,80 "
für jede folgende Stunde	0,60 "
Arbeiten, welche über 1/2 Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.	

Tagesarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	3,00 "
für einen halben Tag	2,00 "
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	4,00 "
für einen halben Tag	2,50 "

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet. Abonnements nach Uebereinkunft.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1895.

Königliche Polizei-Direktion.

Schütte.

Druck von Verlagswerken, Katalogen, Broschüren, Jahresberichten etc. übernehmen
 Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

VI. Strassenbahn.

Büro: Luisenstr. 7.

Geschäftsstunden: Im Winter $8\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$ und 3—7 Uhr, im Sommer 8— $12\frac{1}{2}$ und $3-6\frac{1}{2}$ Uhr. Die Kasse ist geöffnet von 9—12 und 3—6 Uhr.

1. Elektrische Strassen-Bahnen.

Die mit Linien-Nrn. versehenen Dachschilder der Wagen zeigen die Richtung, das Schild am Vorderrperron zeigt die Endstelle der jeweiligen Fahrt des Wagens an. Bei Dunkelheit werden die Wagen bei den Linien 1—4 und 6 durch, den Farben der Dachschilder entsprechend, bei den anderen Linien durch weisse Laternen gekennzeichnet.

Linie 1. (Gelbe Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden-(Beausite) Biebrich, Mainz (Stadthalle) Schierstein.

Linie 2. (Rote Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof-Moritzstr., Langgasse, Sonnenberg.

Linie 3. (Blaue Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnh., Schlossplatz, Unter den Eichen.

Linie 4. (Grüne Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof, Ringkirche, Emserstr.

Linie 5. (Blaue Schilder, weisse Laternen.) Richtung Ringkirche, Schiersteiner-Str., Infanterie Kaserne. Zu bestimmten, im Fahrplan angegebenen Zeiten fahren die Wagen ab und bis Hauptpost bezw. Kurhaus.

Linie 6. (Weisse Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden (Kurhaus), Biebrich Ost, Mainz, (Stadthalle).

Linie 7. (Blaue Schilder, weisse Laternen.) Richtung Wiesbaden (Museum), Bismarckring, Dotzheim (Bahnhof).

Linie 8. (Blaue Schilder, weisse Laternen.) Richtung Wiesbaden (Hauptpost), Langenbeckplatz, Erbenheim.

Linie 9. (Blaue Schilder, weisse Laternen.) Richtung Riebrich (Rheinufer), Kaiserplatz, Bahnhof Biebrich Ost.

2. Nerobergbahn.

Die Fahrten finden statt zwischen Beausite und Neroberg und zwar im April von 8³⁰ Uhr morgens bis 7 Uhr abends, vom 1. Mai bis 31. August von 7³⁰ Uhr morgen bis 10³⁰ Uhr abends, im September von 8⁰⁰ Uhr morgens bis 10³⁰ abends und im Oktober von 8³⁰ Uhr morgens bis 10³⁰ abends. Von Dienstbeginn bis mittags 12³⁰ und von 1³⁰ bis Dienstschluss werden nach Bedarf Sonderwagen eingelegt.

Während der Wintermonate ist der Betrieb eingestellt.

VII. Droschken-Tarif.

1. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

1. im Nerotal, Nordostseite, bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich der letzteren
2. im Nerotal, Südwestseite, bis einschliesslich des Hauses Nr. 20
3. Kapellenstrasse bis zur Ecke des Thorbergweges
4. Dambachtal bis zur Mündung der Thomä- in die Freseniusstrasse, einschliesslich der Thomästrasse
5. Idsteinerstrasse bis zur Ecke der project. Ringstrasse jetzt zwischen No. 3 und 5
6. Sonnenberger Strasse bis zu der der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei
7. Parkstrasse bis zur Ecke des Parkweges
8. Bierstadter Strasse einschl. des Hauses No. 25 (Cron), Kilometerstein 0,1
9. Frankfurter Strasse bis zur zukünftigen Ringstrasse
10. Mainzer Strasse bis zu dem zum Distrikt Hasengarten führenden Feldweg
11. Schlachthausstrasse bis zum Schlachthaus
12. Neue Bahnhofsanlage (Bahnhof Süd) einschliesslich des Zollschuppens
13. Biebricher Strasse bis zur Neudorferstr. einschl. letzterer
14. Schiersteiner Strasse bis zur diesseitigen Grenze des Exerzierplatzes
15. Dotzheimer Strasse bis zum Fahrweg nach der Wellritzmühle, nächst dem früheren städtischen Bullenstall
16. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 22, (Zum Taunus)
17. Aarstrasse bis zur Schleifmühle
18. Walkmühlstrasse bis zur Schützenstrasse, ausschl. der letzteren
19. Platter Strasse bis zum Eingang des alten Friedhofes

		Ein- spanner M. Pf.	Zwei- spanner M. Pf.
bei 1	bis 2 Personen	— 80	1 —
bei 3	bis 4 Personen	1 —	1 20
	über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse und der Lanzstrasse, ferner im Dambachtal bis einschliesslich des Hauses Freseniusstr. 29 (Dambachhaus, Villa Kupferberg):		
bei 1	bis 2 Personen	1 —	1 30
bei 3	bis 4 Personen	1 20	1 50
(siehe Nr. IV).	Bei Fahrten vom Hauptbahnhof 20 Pfg mehr		

Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Handgepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesamtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt: . . .

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet: . . .

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

1)	Beau-Site und der Teil der Wilhelminenstr. zwischen Beau-Site und Ruhbergstr.	Hinfahrt	1 —	1 50
2)	Dietenmühle.	"	1 —	1 50
3)	Verlängerte Parkstrasse, über die Dietenmühle hinaus	"	1 20	1 50
4)	Villa Panorama im Distrikt Weinreb	"	1 —	1 50

		Ein- spanner. M. Pf.	Zwei- spanner. M. Pf.
5)	Städtisches Elektrizitätswerk an der Mainzer Landstrasse	Hinfahrt	
6)	Adolfshöhe	1 50	1 80
7)	Besitzung Grimberghe bei Adolfshöhe	1 20	1 60
8)	Hof Geisberg	1 50	2 —
9)	Neuer christl. Friedhof	2 —	2 50
10)	Neuer jüdischer Friedhof an der Platterstr.	2 —	2 50
11)	Schiesshallen	2 50	3 —
12)	Walkmühle	2 —	2 50
13)	Kurhaus Waldeck an der Aartrasse	1 50	2 —
14)	Griechische Kapelle	1 50	2 —
15)	Stickelmühle	1 70	2 —
16)	Neroberg	2 —	2 50
17)	Leichtweishöhle	2 40	3 —
18)	Rettungshaus	2 40	3 —
19)	Villenkolonie Eigenheim, Gemarkung Sonnenberg	2 40	3 —
20)	Bahnholz (Hotel-Restaurant und Luftkurort)	2 50	3 —
21)	Sonnenberg, Ruine	3 —	4 —
22)	Sonnenberg, Wilhelmshöhe	2 50	3 —
23)	Sonnenberg	2 40	3 —
24)	Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenbergerstrasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschliesslich der letzteren	Hinfahrt	1 70
25)	Sonnenberg, Parkweg	1 40	1 70
26)	Bierstadter Warte	Hinfahrt	1 —
27)	Für eine Fahrt von Wiesbaden nach den an der Wiesbadener Strasse bis zum Wartturmweg liegenden Villen,	Hinfahrt	2 50
28)	Für die an derselben Strasse vom Wartturmweg bis zum Kilometerstein 1,1 sowie für die am Wartturmweg zusammenhängenden liegenden Villen, Hinfahrt	1 50	2 —
29)	Bierstadt	2 —	2 50
30)	Fasanerie	Hinfahrt	2 50
31)	Klarenthal	2 40	3 —
32)	Dotzheim, Bahnhof	2 40	3 —
33)	Dotzheim	2 —	3 —
34)	Rambach	2 40	3 40
35)	Erbenheim	3 —	4 —
36)	Biebrich, Wasserturm	3 —	4 —
37)	Biebrich	2 —	2 60
38)	Fischzuchtanstalt	3 —	4 —
39)	Schierstein	3 50	4 50
Bei den Fahrten Nr. 9 bis einschliesslich 39			
$\frac{1}{2}$ Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die Hälfte bezahlt, jede weitere wenn auch nur angefangene			
$\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens kostet			
40)	Chausseehaus	— 30	— 50
41)	Niederwalluf	7 —	10 —
42)	Platte	7 —	10 —
43)	Nürnberger Hof	7 —	10 —
44)	Eltville	8 —	11 —
45)	Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald	71 —	13 —

	Ein- spänner. M. Pf.	Zwei- spänner. M. Pf.
46) Hahn	11 —	13 —
47) Kellerskopf	12 —	15 —
Bei den Fahrten Nr. 40 bis einschliessl. 47 ist ein 1-stünd. Aufenthalt und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere auch nur angefangene 1/4 Stunde des Wartens kostet		
	— 30	— 50
48) Kastel	8 —	10 —
49) Mainz (ausschliessl. Brückengeld)	10 —	14 —
50) Kiedrich	11 —	14 —
51) Rauenthal	12 —	14 —
52) Erbach	10 —	12 —
53) Schlangenbad und zurück	12 —	14 —
54) Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein	13 —	15 —
55) Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	13 —	16 —
56) Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich	13 50	17 —
57) Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17 —
58) Schlangenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	14 50	18 —
In den Fahrten Nr. 48 bis einschliesslich 58 ist die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen		
	2 —	3 —
59) Kastel Hinfahrt	5 —	7 —
60) Mainz, bis Bahnhof, Hinfahrt (ausschl. Brückengeld)	7 —	10 —
61) Georgenborn, einschliesslich Kurhotel und Restaurant Hohenwald, Hinfahrt	8 —	11 —
62) Schlangenbad, Hinfahrt	9 —	12 —
63) Langenschwalbach, Hinfahrt	10 50	14 —
64) Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	15 —	18 50
65) Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den ganzen Tag	16 —	20 —
66) Langenschwalbach über Schlangenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag	18 —	22 —
67) Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18 —	24 —
68) Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	25 —	32 —
69) Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40 —	50 —
70) Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15 —	18 —
71) Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	20 —	25 —
72) Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18 —	24 —

C. Rund-Tourfahrten.

73) Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerotal zurück	4 20	5 10
74) Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
75) Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück	4 —	5 10
76) Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
77) Leichtweishöhle über die Trauereiche zurück	4 50	6 —
78) Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
79) Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Herreneichen, Leichtweishöhle und zurück	6 50	8 —

58*

		Ein-	Zwei-
		spänner. Mk. Pf.	spänner. Mk. Pf.
80)	Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt u. Leichtweishöhle zurück	8 —	10 —
81)	Griechische Kapelle, Neroberg, Kanzelbuche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leichtweishöhle	12 —	15 —
82)	Nerot, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Platterstrasse zurück, oder umgekehrt	6 50	8 —
83)	Nerot, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, über Waldhäuschen, Adamsthal und Aarstrasse zurück oder umgekehrt	7 50	9 —
84)	Nerot, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt, über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt	7 50	9 —
85)	Leichtweishöhle, über die Platterstrasse, Adamstal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
86)	Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	—	6 —
87)	Nerot durch den Wolkenbruch über die Walkmühle zurück	3 —	4 20
88)	Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
89)	Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
90)	Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühlthal	5 —	16 —
91)	Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	8 —	11 —
92)	Biebrich über Schierstein zurück	6 —	7 —
93)	Fasanerie über Adamstal zurück	5 —	6 —
94)	Holzackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
95)	Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
	Bei den Fahrten von Nr. 73 bis einschliesslich 95 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet	— 30	— 50
96)	Chausseehaus über die Fasanerie zurück	8 —	11 —
97)	Rotekreuz über den Rumpelskeller zurück	9 —	12 —
98)	Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9 —	11 —
99)	Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
100)	Platte und zurück über den Neroberg	8 —	11 —
101)	Platte und zurück über die Leichtweishöhle	8 —	11 —
102)	Platte und zurück über die griechische Kapelle	8 —	11 —
103)	Platte und zurück über das Holzackerhäuschen	9 —	12 —
104)	Platte und zurück über die Fischzuchtanstalt und das Holzackerhäuschen	10 50	14 —
105)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
106)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
107)	Platte, Neuhof und zurück über Wehen u. Hahn	13 —	16 —
108)	Sonnenberg, Rambach, Naurod über Auringen, Kloppenheim und Bierstadt zurück	10 —	13 —

Bei den Fahrten Nr. 90 bis einschliesslich 108 ist $\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet

Einspanner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 42, sowie von Nr. 53 bis einschliesslich 58, von Nr. 62 bis einschliesslich 72 und von Nr. 96 bis einschliesslich 108 anzunehmen.

Ein- spänner.	Zwei- spänner.
M. Pf.	M. Pf.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm., vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss.

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt —.50 — 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

2. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 — 3 —
- b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten unter IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten ausserhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen ist, falls die Fahrten ausserhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartepätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 75 Pfg. für Einspänner und 1 Mk. für Zweispanner vergütet.

IV. Fahrten vom und nach dem Hauptbahnhof. Für die Fahrten vom Hauptbahnhof ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten vom und nach dem Hauptbahnhof während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung Carl Schneggelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern (Taxameter).

Für 1—2 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage. Taxe 1:** bis 800 Meter Wegstrecke: 60 Pfg., fernere je 400 Meter Wegstrecke: 10 Pfg. **Bei Nacht** doppelter Fahrpreis.

Für 3—4 Personen **innerhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage. Taxe 2:** bis 600 Meter Wegstrecke: 60 Pfg., fernere je 300 Meter Wegstrecke: 10 Pfg. **Bei Nacht** doppelter Fahrpreis.

Für 1—4 Personen **ausserhalb** der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen **am Tage. Taxe 3:** bis 400 Meter Wegstrecke: 60 Pfg., fernere je 200 Meter Wegstrecke: 10 Pfg. **Bei Nacht** doppelter Fahrpreis.

Als Nachtstunden werden betrachtet: a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens).

Wartezeit: bei Tage und bei Nacht für alle 3 Taxen 4 Minuten 10 Pfg., 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet.

An einmaligen **Zuschlägen** wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

- a) Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck bei Taxe I und II Mk. —.25
- b) Für dasselbe Gepäck bei Taxe III " —.50
- c) Für Fahrten nach folgenden Punkten des Droschkentarifs unter 1 B.

	Mk.		Mk.
1. Hof Geisberg	—50	Landhäusern bis zur Höhe der Villa Liebenburg, einschl. der letzteren, Hinfahrt	—50
2. Neuer christl. Friedhof, Haupt-Eingang Hinfahrt	—50	18. Sonnenberg, Parkweg, Hinf.	—50
3. Neuer israel. Friedhof a. d. Platterstrasse, Hinfahrt	—50	19. Bierstadter Warte, Hinfahrt	1.—
4. Schiesshallen, Hinfahrt	—50	20. Für eine Fahrt von Wiesbaden nach den an der Wiesbadenerstrasse in Bierstadt bis zum Wartturmweg liegenden Villen, Hinfahrt	1.—
5. Walkmühle, Hinfahrt	—50	21. Für die an derselben Strasse vom Wartturmweg bis zum Kilometerstein 1,1, sowie für die am Wartturmweg zusammenhäng. liegend. Villen, Hinf.	1.—
6. Kurhaus Waldeck a. d. Aarstrasse, Hinfahrt	—50	22. Bierstadt, Hinfahrt	1.—
7. Griechische Kapelle, Hinfahrt	—50	23. Fasanerie, "	1.—
8. Stickelmühle, Hinfahrt	—50	24. Klarenthal, "	1.—
9. Neroberg, Hinfahrt	—50	25. Dotzheim, Bahnhof, "	1.—
10. Leichtweishöhle, Hinfahrt	—50	26. Dotzheim, "	1.—
11. Rettungshaus, Hinfahrt	—50	27. Rambach, "	1.—
12. Villenkolonie „Eigenheim“ in Gemark. Sonnenberg, Hinfahrt	—50	28. Erbenheim, "	1.—
13. Bahnhof (Hotel-Restaurant u. Luftkurort), Hinfahrt	—50	29. Biebrich, Wasserturm, "	1.—
14. Sonnenberg, Ruine, Hinfahrt	—50	30. Biebrich, "	1.—
15. Sonnenberg, Wilhelmshöhe, Hinfahrt	—50	31. Fischzuchtanstalt, "	1.—
16. Sonnenberg, Hinfahrt	—50	32. Schierstein, "	1.—
17. Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenbergerstr. belegenen			

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind **nicht** verpflichtet, die Droschkentarif unter 1 B Nr. 42, sowie von Nr. 53 bis einschliesslich Nr. 58 von Nr. 62 bis einschliesslich Nr. 72 und unter 1 C von Nr. 96 bis einschliesslich Nr. 108 aufgeführten Fahrten anzunehmen.

Wiesbaden, den 25. Mai 1907.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

3. Tarif für Automobil-Taxameterdroschken.

Halteplätze: Hauptbahnhof, Wilhelmstrasse 9, Kaiser Friedrich-Platz, Berliner Hof.

Taxe I (1 bis 4 Personen) bis 600 Meter 70 Pfg., je weitere 200 Meter 10 Pfg. innerhalb der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen am Tage.

Taxe II (1 bis 4 Personen) bis 450 Meter 70 Pfg., je weitere 133 Meter 10 Pfg. Taxe II kommt zur Anwendung für die Nachtzeit und für Fahrten ausserhalb der im Droschkentarif unter I A angegebenen Grenzen.

Taxe III (1 bis 4 Personen) bis 300 Meter Wegstrecke 70 Pfg., je weitere 100 Meter 10 Pfg. Taxe III kommt zur Anwendung für Fahrten ausserhalb des Polizeibezirks Wiesbaden ohne Rückfahrt.

Wartezeit: bei Tag und bei Nacht je 2 Minuten 10 Pfg., für die Stunde 3 Mark.

Zuschläge: Gepäck bis 25 Kilogr. 25 Pfg.; 1 Hund 25 Pfg.
Wiesbaden, den 1. April 1908.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

VIII. Strassen-Verkehr.

1 Allgemeine Verordnungen.

a. Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900

Benutzung der Trottoirs.

§ 6. 1. Die Trottoirs und andere nur für Fussgänger bestimmte Wege, wie z. B. die städtischen Promenaden, müssen dem allgemeinen Fussgänger-Verkehr freigehalten werden. Es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Handkarren, Fahrrädern oder Fuhrwerken jeder Art zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Stehenbleiben, durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Verrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch ihre Form, Grösse und Beschaffenheit die Vorrübergehenden zu belästigen und zu beschädigen oder zu beschmutzen geeignet sind (z. B. Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerksgeräth), zu befördern.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Verkehr mit Wagen oder Zugtieren nach oder aus Einfahrten der Häuser und Grundstücke, falls dieses im Schritt und ohne Aufenthalt geschieht, ferner die Beförderung von gewöhnlichen durch Menschen fortbewegten Kranken- oder Kinderwagen, sofern solche mit Kranken oder Kindern besetzt sind. Ebenso ist es gestattet, den von dem alten nach dem neuen Friedhofe führenden Promenadenweg mit Leichenwagen und dem Wagen der Geistlichen auf dem Hinwege zum neuen Friedhof zu befahren.

3. Das Befahren des Trottoirs mit Kinderwagen ist für die Langgasse und den Michelsberg untersagt.

Fuhrwerk.

Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

§ 17. An der linken Seite eines jeden Lastfuhrwerkes, einschliesslich der Handkarren, muss bei Benutzung auf öffentlicher Strasse in deutlicher und unverwischbarer Aufschrift der Vor- und Familiennamen, sowie der Wohnort des Eigentümers bezeichnet sein. Ausser dem Wohnort ist bei hiesigen Fuhrwerken und Karrenbesitzern die Wohnung nach Strasse und Hausnummer anzugeben. Mehrere Fuhrwerke desselben Besitzers sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 18. 1. Alle Lastfuhrwerke ohne Unterschied, welche sich in der Zeit zwischen der ersten Stunden nach Sonnenuntergang und der letzten Stunden vor Sonnenaufgang auf einem öffentlichen Wege befinden, müssen mit einer deutlich sichtbaren, tunlichst an der linken Seite angebrachten, hellbrennenden Laterne versehen sein.

Druck von Verlagswerken, Katalogen, Broschüren, Jahresberichten etc. übernehmen
Carl Schnegelperger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

2. Personenfuhrwerke müssen während der gleichen Zeit durch zwei hellbrennende Laternen, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind, beleuchtet sein.

3. Wenn die Ladung eines Fuhrwerks an einer Seite oder an dem hinteren Teil soweit hervorragt, dass vorbeifahrende oder entgegenkommende Fuhrwerke und vorübergehende in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muss dieser Teil der Ladung durch eine Laterne besonders beleuchtet sein.

§ 24. 1. Die nachstehend aufgeführten Strassen dürfen nur in der dabei besonders vorgeschriebenen Richtung befahren werden und zwar: a) die Ellenbogengasse von der Marktstrasse aus, b) die Eleonorenstrasse von der Bertramstrasse aus, c) die kleine Frankfurter Strasse von der Frankfurter Strasse nach der Uhländstrasse, d) die Goldgasse von der Grabenstrasse, Metzger-, Mühl- und Häfnergasse aus, e) die kleine Webergasse zwischen der Bärenstrasse und Webergasse von der Bärenstrasse aus, f) die Herrnmühlgasse von der Mühlgasse aus, g) der Grünweg von der Gartenstrasse nach der Parkstrasse, h) die Metzgergasse von der Marktstrasse nach der Goldgasse, i) der Michelsberg von der Marktstrasse nach der Schwalbacher Strasse in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, k) die kleine Schwalbacher Strasse von der Kirchgasse nach der Mauritiusstrasse, l) die Hochstätte von der Mauritiusstrasse nach dem Michelsberg, insofern es sich nur um Durchgangsfuhrwerke handelt. Das Einfahren und Befahren der Hochstätte vom Michelsberg aus ist verboten. Ausgenommen davon sind nur die für die beiden Eckgrundstücke daselbst bestimmten Fuhrwerke.

2. In der Ellenbogengasse ist ausserdem der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken verboten. Ferner müssen alle sonstigen in derselben verkehrenden Fuhrwerke Schritt fahren.

3. Der Durchgangsverkehr für Lastfuhrwerke ist untersagt: a) auf dem „Cansteinberg“ abwärts, b) in der Kellerstrasse von der Feldstrasse bis zur Stiftstrasse abwärts, c) in der Faulbrunnenstrasse, d) in der kleinen Frankfurter Strasse, e) in der Strasse „Heinrichsberg“ abwärts, f) auf dem Kursaalplatze und vor der alten Kolonnade, g) in der Langgasse, h) auf dem Luisenplatze und zwar in den denselben begrenzenden Verbindungsstrassen zwischen Luisen- und Rheinstrasse, i) in der Parkstrasse und in dem von dieser durch den Distrikt Blumenwiese nach der Sonnenberger Strasse führenden Fahrweg, k) in der Rösslerstrasse, l) in dem Verbindungswege zwischen Tannusstrasse und Kranzplatz längs der Kochbrunnenanlage, m) in der kleinen Webergasse.

4. Das Fahren mit Lastfuhrwerk aller Art ist verboten auf dem von der Sonnenberger Strasse durch die Kuranlagen an dem Grundstücke Parkstrasse Nr. 18 vorüberführenden Weg, sowie auf dem von der Dietenmühle an der Nordseite des Rambaches sich hinziehenden Wege (Chaisenweg).

5. Das Befahren des Michelsbergs auf der Strecke von der Coulinstrasse bis zur Schützenhofstrasse ist für alle Fuhrwerke, ferner auf dem unteren Teile von den daselbst zwischen der Hochstättenstrasse und der Kirchgasse und zwischen dem Hause Michelsberg 11 und der Langgasse belegenen Grundstücken ab für Handkarren gestattet. Die Königliche Polizeidirektion kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

Die beiden Vorgartenstrassen der Adolfsallee und der Biebricherstrasse sind für den Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken aller Art, soweit sie nicht den Zwecken der Anwohner dienen, verboten.

Durchgehende Lastfuhrwerke dürfen in der Adolfsallee und Biebricherstrasse nur die in der Mitte derselben belegene Hauptfahrbahn benutzen.

6. Fuhrwerke dürfen nicht stillhalten auf Strassenübergängen, an Kreuzungen und Einmündungen von Strassen, sowie in solchen Strassen, in denen zwei Fuhrwerke nicht bequem an einander vorbeifahren können.

7. Ebenso darf kein Fuhrwerk auf der noch freien Seite des Fahrdamms halten, wenn auf der entgegengesetzten Seite bereits ein anderes Fuhrwerk hält, falls nicht der zwischen beiden Fuhrwerken verbleibende Raum so breit ist, dass dort zwei weitere Fuhrwerke bequem aneinander vorbeifahren können.

Beseitigung der Winterglätte.

§ 41. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs mit Sand, Asche oder ähnlichem staubfreiem Material bestreut werden. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, als erforderlich ist, um die Glätte unmittelbar nach dem Entstehen wirksam zu beseitigen.

2. Es ist verboten, bei heerschendem Frostwetter auf den Trottoirs und Fahrdämmen Schleifen zu ziehen und zu benutzen.

Fahren mit Kinderschlitten.

§ 42. Kleine Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Trottoirs überhaupt nicht, sonst auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden und zwar so, dass sie dabei stets an der Deichsel oder sonstwie festgehalten werden.

Benutzung von Eisflächen.

§ 43. Die Eisdecke öffentlicher und sonstiger in Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche allgemein zugänglich sind, darf nur mit polizeilicher Erlaubniss zum Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren benutzt werden.

Verhütungen von Belästigungen und Ruhestörungen allgemeiner Art.

§ 50. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen können, zu befördern.

2. Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 51. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger, oder sonstige Metallstangen ist jedes störende und überlaute Geräusch zu vermeiden.

§ 52. Durch lärmenden Gewerbebetrieb auf öffentlicher Strasse, wie überhaupt unter freiem Himmel oder in Schuppen und Werkstätten die Nachtruhe der Einwohner zu stören ist untersagt.

§ 53. Besitzer von Hunden dürfen dieselben zur Nachtzeit nicht ausperren und müssen dafür sorgen, dass sie nicht durch Heulen oder anhaltendes Bellen die Nachtruhe der Einwohner stören.

§ 54. Als Nachtzeit im Sinne der vorhergehenden §§ 52 und 53 gilt der Zeitraum von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Verhütungen von Beschädigungen öffentlicher Strassen und Anlagen.

Beschädigungen im Allgemeinen

§ 55. Es ist verboten, öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Absperrungsvorrichtungen, Wegeweiser, Plakattafeln, Warnungszeichen, Nummern oder Strassenschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche zum öffentlichen Nutzen dienen, fahrlässig zu zerstören, zu beschädigen, oder unbefugt zu beseitigen.

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56. In den öffentlichen, innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Strassen, Plätzen, und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester, anzunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weihern zu fischen oder

Wir empfehlen unsere Adressbuchsammlung (ca. 160 Bände) zur gefl. Benutzung
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Euten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getötet.

4. (Zufolge Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903 abgeändert wie folgt:) Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, untersagt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57. 1. Kindern unter 10 Jahren, ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnenanlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnenanlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Hausnummer, Schilder, Strassenlaternen.

§ 58. Die Grundstücksbesitzer haben die Hausnummern an sichtbarer Stelle anzubringen, und in gutem Zustande zu erhalten. Die Strassen und Hausnummerschilder, sowie die Tafeln zur Kennzeichnung der Feuerkrahnen dürfen nicht durch Anbringung von Ladenschildern und Marquisen oder anderen Gegenständen ganz oder teilweise verdeckt werden. Ladenschilder und Marquisen sind auch derart anzubringen, dass sie das Anzünden und Auslöschten der Strassenlaternen nicht verhindern und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den Strassen.

Verunreinigung von Strassen.

§ 59. 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln.

2. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Nötigenfalls wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlasst.

Verwahren von Kelleröffnungen.

§ 60. Strassenwärts belegene Kelleröffnungen und Fenster dürfen nicht mit Stroh, Dünger oder ähnlichem Material verwahrt werden und auch keine Läden haben, welche nach aussen aufschlagen.

Füttern von Zugtieren, Reinigen von Wagen auf der Strasse.

§ 61. 1. Das Füttern von Zugtieren auf der Strasse ist zur Vermeidung von Verunreinigungen nur auf den durch jeweilige besondere Bekanntmachung bezeichneten Plätzen gestattet. Auf den Droschkenhalteplätzen dürfen nur Futterbeutel zum Füttern benutzt werden.

2. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und an öffentlichen Brunnen Wagen, Pferde, Fässer, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen.

Aushängen und Ausklopfen von Gegenständen.

§ 62 (Zufolge Polizei-Verordnung v. 8. April 1903 abgeändert wie folgt:)

1. Auf öffentlichen Strassen und in Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der ad 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Läufer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt, sowie in der Nähe von öffentlichen Strassen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im Parag. 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Erregen von Staub.

§ 64. Es ist verboten, auf der Strasse Staub zu erregen.

Transport flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände.

§ 65. 1. Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, dass kein Teil der Ladung auf die Strasse fällt. Sie müssen zu diesem Zweck überall dicht sein; sie müssen unbedeckt, so muss der Rand die Ladung so weit überragen, dass dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann, sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein. Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Erde, Schutt u. dergl. besteht, nicht unter 15 cm Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Koks besteht, nicht unter 20 cm Höhe haben, die Aufstellbretter müssen auf die Wagenwände fest anschliessen.

2. Die Wände der zweiräderigen Karren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, dass die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände der Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schneppkarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbrettoberkanten beladen werden.

3. Die Kehrriechwagen müssen ein sauberes Aussehen haben und mit fest aufliegenden Deckeln derart verschlossen sein, dass kein Kehrriech durchfallen oder durchstäuben kann. Beim Aufladen von Kehrriech ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichen Falls ist der Kehrriech vor dem Aufladen, zur Vermeidung von Staubentwicklung, zu begiessen.

4. In der Taunusstrasse, am Kochbrunnenplatz und am Kranzplatz darf in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nur bis 6 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai nur bis 9 Uhr vormittags, in der Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Adolfsallee, Langgasse, Spiegelgasse, unteren Webergasse und kleinen Burgstrasse das ganze Jahr hindurch nur bis 10 Uhr vormittags aufgeladen und abgefahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 Mk., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Strassenrinnen:

§ 68. 1. Den Strassenrinnen dürfen aus Häusern und Grundstücken, sofern damit keine Strassenverunreinigung verbunden ist, Flüssigkeiten nur in so geringen Mengen zugeleitet werden, dass ein Uebertreten der Rinnen ausgeschlossen ist.

Drucksachen aller Art liefern in eleganter Ausführung und zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

2. Schmutzwasser darf in Strassen-Sinkkasten oder Kanaleinläufe überhaupt nicht entleert werden.

Strassenreinigung.

§ 69. 1. Vor jedem Grundstück muss, sofern nicht die Vorschrift des § 70 Platz greift, an jedem Werktag und zwar: a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7^{1/2} Uhr vormittags, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 8 Uhr vormittags das Trottoir und die an demselben belegenden Strassenrinnen, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse gründlich gereinigt sein.

2. An jedem Werktag vor einem Sonn- oder Feiertage ist die Reinigung stets und zwar in der unter a angegebenen Zeit zwischen 7 und 8 Uhr nachmittags, sonst zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen.

3. Das Einkehren von Schlamm und Kehrriecht in die Strassenkanäle ist verboten.

4. Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist das Trottoir vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, dass Staub sich nicht entwickeln kann.

Strassenreinigung bei Schnee und Frost.

§ 70. 1. Frisch gefallener Schnee ist während des Tages von 8 Uhr vormittags ab, damit er nicht festfriert oder festgetreten wird, unverzüglich zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkte ist das Trottoir nach Massgabe der Bestimmung in § 41 durch Bestreuen gangbar zu erhalten.

2. Die Strassenrinnen müssen auch bei Frost- und Schneewetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

3. Die Beseitigung von Schnee und Eis ist derart vorzunehmen, dass die Trottoirs dabei nicht zerstört oder beschädigt werden. Es dürfen daher Spitzhacken, Aexte, Beile und ähnliche Gerätschaften, insbesondere bei Trottoirs, die aus Asphalt, Zement, Platten oder ähnlichem Material hergestellt sind, zum Reinigen nicht benutzt werden.

Verpflichtung zur Strassenreinigung.

§ 71. Die Verpflichtungen nach Massgabe der §§ 41, 69 und 70 liegen ob: a) dem Eigentümer des Grundstückes, b) bei Grundstücken, welche Körperschaften oder unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft stehenden Personen gehören: dem Vorsteher der Körperschaft, dem Vormunde oder Pfleger, c) in den Fällen, in welchen die Strassenreinigung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der seine Verpflichtung hierzu der königlichen Polizei-Direktion gegenüber schriftlich anerkannt hat: dem Unternehmer, d) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Mieter oder Nutzniesser.

Abfuhr von Haus- und Strassenkehrriecht.

§ 72. Personen, welche es den Behörden gegenüber ausdrücklich übernommen haben, den Strassen- und Hauskehrriecht, Spül- und Küchenabfälle, Schnee und Eis abzuholen, machen sich durch die Verabäumung dieser Verpflichtung strafbar, wobei es keinen Unterschied begründet, ob das Abholen durch ihr eigenes Verschulden oder durch dasjenige ihrer Bediensteten unterlassen worden ist.

b. An- und Abfahrt am Königlichen Theater und das Befahren des Kurhausplatzes mit Lastfuhrwerk.

§ 1. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste nach dem neuen Königlichen Theater fahren, müssen mit ihren Wagen unter dem vor der neuen Colonnade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhaus anfahren und demnächst über den Kurhausplatz abfahren.

§ 2. Diejenigen Kutscher, welche Fahrgäste aus dem neuen Königlichen Theater abholen, haben sich mit ihren Wagen hintereinander an der Südseite des Bowling-greens auf dem Fahrdamm und nebeneinander auf dem Kurhausplatz in der Weise aufzustellen, dass die Köpfe der Pferde der Wilhelmstr. zugekehrt sind.

§ 3. Das Vorfahren der Wagen beim Abholen von Personen aus dem neuen Königlichen Theater erfolgt in der Richtung vom Kursaalplatz her unter dem in §1 erwähnten Hauptportal und geschieht die Abfahrt nur nach der Wilhelmstr.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

§ 4. Jeder Führer einer Droschke oder eines Mietsfuhrwerks ist gehalten, bei der Anfahrt zum neuen Königlichen Theater sich das Fahrgeld von dem Fahrgaste beim Besteigen seines Fuhrwerks zu fordern und zahlen zu lassen, damit durch unnötiges Stillhalten nach dem Aussteigen, eine Störung der Passage nicht herbeigeführt wird.

§ 5. Das Befahren des Kurhausplatzes in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Paulinenstrasse und umgekehrt mit Lastfuhrwerk, welches nicht den Zwecken der städtischen Kurverwaltung oder den Bewohnern des Kurhauses dient, ist verboten.

Desgleichen der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerk vor der alten Kolonnade in der Richtung von der Sonnenbergerstrasse nach der Wilhelmstrasse und umgekehrt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion. Schütte.

c. Verbot des Fuhrverkehrs

auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktkeller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktzwecken dienen, bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident; K. Prinz von Ratibor.

d. Verbot des durchgehenden Fuhrverkehrs

auf der Strasse vor der höheren Mädchenschule und der evangelischen Hauptkirche am Schlossplatz betreffend.

Der Durchgangsverkehr mit Fuhrwerken aller Art auf der vor der höheren Mädchenschule und der evangelischen Hauptkirche am Schlossplatz belegenen Strasse ist auf Grund des § 73 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 in der Tageszeit von 6 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit der im § 75 genannter Verordnung angedrohten Strafe (bis zu 30 Mark, eventuell drei Tagen Haft) geahndet.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1906.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegeler & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

2. Automobile.

a. Das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 18. Dezember 1906 bestimme ich hierdurch auf Grund der Paragraphen 21 u. 28 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. September 1906 aus allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, dass von jetzt ab das Befahren folgender Strassen, Wege und Plätze des Polizeibezirks Wiesbaden für drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge untersagt ist:

innerhalb der Stadt:

1. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenberger Strasse und Park- bzw. Bodentstetstrasse durch den Distrikt Blumenwiese und die Kuranlagen, sowie der Chaisenweg von der Dietenmühle abwärts an der Nordseite des Rambachs entlang;
2. die Spiegelgasse;
3. die Grabenstrasse, Gemeindebadgasse und Kleine Schwalbacher Strasse. Ferner dürfen die im § 24 der Strassenpolizeiverordnung vom 29. Mai 1905 bezeichneten (nicht verbotenen) Strassen nur in den angegebenen Richtungen befahren werden, auch ist das Befahren der Marktstrasse nur vom Königlichen Schlosse an aufwärts und der Langgasse nur in der Richtung von der Kirchgasse nach dem Kranzplatz zu gestattet.

ausserhalb der Stadt:

1. die westliche Strasse im Nerotal vom Kriegerdenkmal bis Beausite und der Weg vom Viadukt der Nerobergbahn durch das Nerotal an der Leichtweisshöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstrasse;
2. der Weg von der Platterstrasse an der Ostseite des neuen Friedhofes entlang bis zur Leichtweisshöhle und von dieser ab aufwärts an den Herreneichen vorbei durch den Distrikt Kisselborn bis zur oberen Platterstrasse;
3. der grosse Rundfahrweg von den Herreneichen durch den Rabengrund bis zur Kanzelbuche und Kaiser Friedrich-Eiche;
4. der Weg von der Kaiser Friedrich-Eiche durch den Entenpfuhl an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerotalweg;
5. der Weg von der Platterstrasse an der Fischzucht vorbei nach der Aarstrasse und
6. der von der oberen Schützenstrasse abzweigende und nach dem Waldhäuschen im Adamstal führende sogenannte Wasserleitungsweg.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Wiesbaden, den 18. Dez. 1906.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenk.

b. Warnungs-Signale der Kraftfahrzeuge.

Zum Abgeben von Warnungszeichen bei Kraftfahrzeugen (§ 3, Pos. 4, und § 18, Abs. 4, der Polizei Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. September 1906) können Hupen mit sogenannten Akkordtönen zugelassen werden, da mit diesen das Warnungszeichen mit einem geschlossen Akkordton abgegeben wird.

Dagegen ist die Verwendung von Trompeten mit einem Ton zur Abgabe von Warnungszeichen selbst ausserhalb der im Zusammenhange gebauten Ortschaften, unzulässig.

Ich bringe dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniss mit dem Hinzufügen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift in Gemässheit des § 366 ad 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Wiesbaden, den 25. Juli 1907.

Der Polizei-Präsident:

I. V.: Falcke.

3. Fahrräder.

a. Allgemeine Verordnungen betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sinn-gemässe Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur für die Fuhrwerke bestimmte Wege und Strassen benutzt werden. Ausserdem ist der Fahrradverkehr ausserhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstrassen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fusswegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fusswege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fussgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fussgängerkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben, einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; ausserdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotene Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung und anderen öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermässiges schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen oder Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fussgängern stattfindet, darf nur mit mässiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Strassen, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Strassen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muss so langsam gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muss nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muss mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrihtung kreuzende Menschen. insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Strassenkreuzungen, sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten etc. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Anstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder absteigen bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk etc. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken etc. seitens des Radfahrers hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebene Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk etc. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, dass der Radfahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbei fahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Strassen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke etc. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrad scheut, oder wenn sonst durch ein Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

2. Geschlossen marschirende Truppenabteilungen, Königlichen und prinzipalichen Equipagen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Strassen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben,

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen:

a) Radfahrer, welche in Preussen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnorts ausgestellt, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz ausserhalb Preussens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c) Radfahrer, welche weder in Preussen, noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. — Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen aufgehoben.

Cassel, den 11. September 1900.

Der Oberpräsident.
In Vertr.: gez. Fromme.

b. Zeitweiliges Untersagen des Fahrradverkehrs.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Sept. 1900 betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind die Wegepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass gemäss § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Wegepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fusswege, also auch die neben den Fahrstrassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäss § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen: Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

c. Fahrradverkehr der Aerzte.

Auf Grund des § 11 Absatz 3 der Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1896, betreffend das Radfahren auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

Den praktizierenden Aerzten wird die Erlaubnis erteilt, die bisher dem Radfahrverkehr durch diesseitige Bekanntmachung vom 10. September 1897 verbotenen Strassen mit folgender Einschränkung mit Fahrrädern, welche an der Lenkstange unterhalb der Radfahrnummer in der Richtung der Längsachse des Fahrrades nach vorn gerichtet, ein Schild mit rotem Kreuz auf weissem Felde in der Weise führen, dass das rote Kreuz von beiden Seiten gut sichtbar ist, zu befahren.

Das Radfahren bleibt verboten:

1. auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoir, Banketts, Promenadenwegen, Anlagen),
2. auf allen Reitwegen,
3. bergabwärts die Röder- und die Geisbergstrasse von der Neubauer- bis zur Taunusstrasse.

Das am Fahrrad angebrachte weisse Schild muss eine Grösse von 9 cm, das rote Kreuz eine solche von 7 cm haben.

Wiesbaden, den 5 Juli 1898.

Königliche Polizei-Direktion.
K. Prinz v. Ratibor.

d. Die Ausschliessung einzelner Strassen vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. August 1906, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 3 No. 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 11. September 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: In der Langgasse, vom Michelsberg bis zur Webergasse und auf dem Michelsberg.
2. Für die ganze Tages- und Nachtzeit: auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen),

Auf diesen Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von Fussgängern an der Hand geführt werden.

Übertretungen werden nach § 14 der Provinzial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen vom 11. September 1900 bestraft.

Wiesbaden, den 12. Oct. 1906.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

4. Rodeln.

Um den mehrfach ausgesprochenen Wunsche um Freigabe bestimmter öffentlicher Wege für den der Gesundheit dienlichen **Sport des Schlittenfahrens** („Rodeln“) für die Jugend gerecht zu werden, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, dass nichts dagegen einzuwenden ist, wenn zur Ausübung dieses Sports folgende, **ausserhalb des Stadtberings** belegene Wege benutzt werden:

1. Die Idsteinerstrasse zwischen der Wiesbadener Gemarkungsgrenze und dem Hof Geisberg, bezw. dem nach dem Rettungshause führenden Weg.
2. Der Verbindungsweg, welcher gegenüber der Restauration Bahnhof von der Idsteinerstrasse an der Melibokuseiche vorbei nach der verlängerten Kapellenstrasse führt.
3. Der vom Nerotal (am Kochdenkmal) nach der verlängerten Kapellenstrasse oberhalb des städtischen Wasserreservoirs vorbeiführende Fahrweg und zwar nur auf der Strecke zwischen dem untersten Promenadenweg, welcher vom Speyerskopf nach dem Neroberg führt, bis zur verlängerten Kapellenstrasse.

(Der untere Teil dieses Weges ist für das Befahren mit Handschlitten wegen der damit verbundenen Gefahr für die den Nerotalweg benutzenden Fussgänger untersagt.)

4. Der Weg von der Kaiser-Friedricheiche nach dem Entenpfuhl.
5. Der Weg von der Kaiser-Friedricheiche nach dem Rabengrund.
6. Die breite Waldschneise von den Herreneichen nach dem Rabengrund.
7. Der Weg von der Platterstrasse am Waldhäuschen und dem Adamstalerhof vorbei nach der Aarstrasse.
8. Der Weg von der Aarstrasse durch den Distrikt Geisheck nach Clarental.
9. Der breite Waldweg vom Holzhackerhäuschen nach dem Forsthaus Fasanerie.

Dagegen halte ich es sowohl im Interesse der persönlichen Sicherheit der Sportliebhaber selbst, als auch wegen der erheblichen Beeinträchtigung und Gefährdung des Fussgänger- und Fuhrverkehrs für dringend notwendig, dass alle übrigen Strassen und Wege, im besonderen die öffentlichen Fahrstrassen innerhalb, wie ausserhalb des Stadtberings von der Ausübung des oben bezeichneten Sports ausgeschlossen bleiben.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1906.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

IX. Meldewesen.

Anmeldung.

§ 1. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Bureau des Polizei-Reviere zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldeschein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der Anziehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldeschein nicht beigebracht, so hat der Anziehende sich über seine Identität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner Derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Keht ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Wiederanzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im übrigen wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

Ummeldung.

§ 2. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Meldung.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abziehende den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei-Revier ein Abzugs-Attest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

Form der Meldung.

§ 4. Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei den An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungsvorstandes mitverzeichnet werden.

59*

Drucksachen aller Art liefern in eleganter Ausführung und zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weissem Papier von 18 Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbst zu beschaffen.

Zur Meldung verpflichtete.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Fremden-Meldungen.

§ 6. „Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers an-, bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizei-Reviers an-, bzw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel von 21+16½ Zentimeter Grösse, und zwar die Anmeldung nach dem Muster 5 von weissem und die Abmeldung nach dem Muster 6 von blassgrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bzw. Abmeldezettel bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 7 zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen“.

Gesinde.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, ausser Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident:
v. Schenck.

X. Regelung der Umzugstermine

bei Wohnungswechsel im Polizeibezirk Wiesbaden.

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

- a) bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **ersten** Quartaltage spätestens 5 Uhr nachmittags,
- b) bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am **zweiten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags,
- c) bei grossen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer und Zubehör umfassenden Wohnungen am **dritten** Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sei.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Begünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, **ein** Wohnzimmer,
- b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör **zwei** Wohnzimmer,

schon am ersten Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Fallen Sonn- oder Feiertagen in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 31. Januar 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

XI Öffentl. Tanz- und andere Lustbarkeiten.

1. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§ 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden im Stadtkreise Wiesbaden und dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegelsberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

§ 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinn dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

- a) die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
- b) der Verein bezw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
- c) in den Tanzräumen, bezw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bezw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§ 3. Wer Instrumental-Musikauufführungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeit, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikauufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrag bestimmten Texte bezw. Beschreibungen der beabsichtigten Schaustellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musikauufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bezw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§ 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeibezirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bezw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§ 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen tätigen Anteil nehmen.

2. Gemeinsame Bestimmungen für die unter 1. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaustellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumentalmusikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendet sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisschein bezw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr abends beendet sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern, bezw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatze finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

- a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bezw. Bescheinigung nicht besitzen, oder
- b) Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden

§ 11. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Maassgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

- a) vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),
- b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),
- c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),
- d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbsmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Produktionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beizuwohnt, tätigen Anteil nehmen“ und
- e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtschaften seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitage, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: Heinsius.